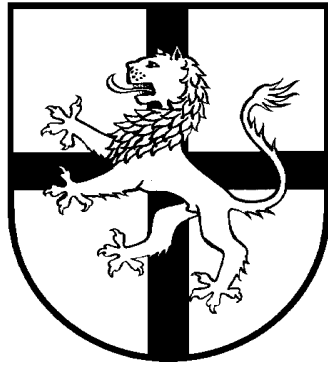


MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL des GEMEINDERATES

Sitzung
vom
20.12.2018

aufgenommen bei der am 20.12.2018 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 20.12.2018 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.		
1. Harald Stauder			teilweise An- und Abwesenheiten bei Tagesordnungspunkt 03)	
2. Christine Ladurner	x			
3. Gabriele Agosti				
4. Ulrike Laimer				
5. Valentina Andreis	x			
6. Horst Margesin				
7. Boris Egger				
8. Nikolaus Metz				
9. Werner Gadner				
10. Kaspar Platzer	x			
11. Christian Johann Genetti			bei Tagesordnungspunkt 01)	
12. Pamela Rungg				
13. Giulia Grendene				
14. Karlheinz Schönweger	x			
15. Peter Gruber				
16. Norbert Schöpf				
17. Helga Erika Hillebrand				
18. Joachim Staffler				
19. Anna Holzner				
20. Roland Stauder				
21. Helmuth Holzner			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 03)	
22. Karl Tratter				
23. Philipp Holzner				
24. Susanna Valtiner	x			
25. Karin Husnelder				
26. Ernst Winkler				
27. Verena Kraus				
				bei Tagesordnungspunkt 01)
				bei Tagesordnungspunkt 03), 7) und 8)

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Karin Husnelder und Ernst Winkler nehmen die Funktion der Stimmzähler wahr.

2. Vorstellung Verein Freilichtspiele Lana.

Berichterstatter: Helmuth Holzner

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ulrike Laimer;
- Verena Kraus;
- Ernst Winkler;
- Harald Stauder;
- Karin Husnelder.

3. Genehmigung der Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde und erstmalige Genehmigung der Beträge für die Zustellungskosten.

Berichterstatter: Generalsekretär Josef Grünfelder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber.

Vorausgeschickt,

dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 63 vom 26.11.2015 die Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde genehmigt wurde. Diese Verordnung regelt die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde, insbesondere jene, die über die In-House-Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) ausgeübt wird und dieser mit Dienstleistungsvertrag übertragen wurde;

dass die genannte Verordnung von einer Fachgruppe aus Vertretern des Südtiroler Gemeindenverbandes, der Autonomen Provinz Bozen und der Gesellschaft (nachstehend „Fachgruppe“ genannt) erarbeitet wurde. Der Fachgruppe oblag die Aufgabe einheitliche Dokumente für die Regelung der Zwangseintreibung der Südtiroler öffentlichen Körperschaften zu erarbeiten;

dass seit dem Beitritt der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften, sowie der Aktivierung des Dienstes der Zwangseintreibung für mehr als 120 öffentlichen Körperschaften des Landes mehrere Jahre vergangen sind und daher eine Abänderung der geltenden Verordnung nun als notwendig erachtet wird, um diese an fachliche und rechtliche Analysen, die in der Zwischenzeit durchgeführt worden sind, anzupassen und die Tätigkeit der Südtiroler Einzugsdienste möglichst bürgerfreundlicher zu gestalten. Diese Abänderungen sind vom Lenkungsbeirat der Gesellschaft am 05. Oktober 2018 genehmigt worden. Das Inkrafttreten der Abänderungen auf der gesamten Landesebene ist mit 01. Januar 2019 geplant.

dass die Südtiroler Einzugsdienste AG mit dem „verstärkten Mahnverfahren“ gemäß königlichem Dekret vom 14. April 1910, Nr. 639, in geltender Fassung, unter Einhaltung, soweit vereinbar, der Bestimmungen des II. Titels des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 602, in geltender Fassung, die Tätigkeit der Zwangseintreibung ausübt;

dass der ausgestellte Vollstreckungstitel (die Zahlungsmahnung im Sinne des K.D. Nr. 639/1910), sowie die Akten der darauffolgenden Sicherungs-und/oder Pfändungsverfahren einer gesetzesgemäßen Zustellung bedürfen und, dass je nach Akte die vorgeschriebene Zustellungsart

unterschiedlich ist;

festgestellt,

dass jede ausgestellte Akte eine ganz unterschiedliche Länge und somit ein unterschiedliches Gewicht aufweist;

dass die Akten nach ganz Italien und auch ins Ausland zugestellt/verschickt werden;

dass die Spesen für die Zustellung mittels Post nicht nur vom Gewicht des Schreibens und des Umschlags, sondern auch vom Bestimmungsort abhängen und, dass bei der Zustellung mittels Gerichtsakte zusätzliche, nur eventuelle Kosten entstehen könnten, die einzig und allein bei der Abwesenheit des Empfängers anfallen;

dass die Spesen für die Zustellung mittels Gerichtsvollzieher vom Zustellungsort abhängen;

in Anbetracht dessen, dass die Länge der Akten und die Spesen für ihre Zustellung/Mitteilung vorab nicht vollständig bestimmbar sind und somit die Südtiroler Einzugsdienste den Gesamtbetrag dieser Spesen nicht immer in den ausgestellten Akten vom Schuldner zurückverlangen kann, so dass die Gesellschaft gezwungen ist, bei den Bürgern mittels eines weiteren Schreibens diese Spesen einzufordern und, dass diese Spesen von der Gesellschaft und letztendlich von den Gläubigerkörperschaften getragen werden, falls die Einhebung der Guthaben nicht gelingt;

dies festgestellt und vorausgeschickt,

wird es somit als zweckmäßig erachtet, für jede Zustellungs- und Mitteilungsart die von der Südtiroler Einzugsdienste AG angewandt wird, in Erstanwendung einen Pauschalbetrag an Zustellungsgebühren zulasten der Schuldner festzulegen, wobei hervorgehoben wird, dass künftige diesbezügliche Neufestlegungen bzw. Angleichungen gemäß beiliegender Verordnung vom Gemeindevorstand genehmigt werden können. Diese werden durch eine Schätzung und jedenfalls einzig zum Zweck der Deckung der Spesen aufgrund der nachstehend angeführten Überlegungen bestimmt. Dies bewirkt eine Vereinfachung zugunsten der Bürger, da der geschuldete Gesamtbetrag schon in der Akte angegeben ist und nach der Schuldbegleichung kein Risiko besteht, dass zusätzliche Zustellungskosten zu Lasten der Bürger entstehen. Andererseits bewirkt dies eine Vereinfachung für die Gesellschaft, da kein Versuch zur Eintreibung dieser nachträglich entstandenen Zustellungskosten notwendig ist.

Zustellungs- und Mitteilungsform	festgelegter Pauschalbetrag je Akte	Angaben zur Berechnung
1) Zustellung mittels Einschreiben, Gerichtsakte und Internationales Einschreiben	11,00 €	Zur Berechnung dieses Betrages wurde folgendes berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none">- die Akten der Südtiroler Einzugsdienste haben ein Gewicht von über 20 Gramm und deshalb wird zur Zeit ein Betrag von 7,95 € (einschließlich MwSt.) von den Schuldnern verlangt;- bei 25% der Zustellungen mittels Einschreiben Gerichtsakte erfolgt seitens des Postdienstes die Mitteilung über die Hinterlegung (CAD), so dass ein zusätzlicher Tarif von 6,50 € zur Anwendung gelangt (Erhebung der Südtiroler Einzugsdienste aufgrund der Daten des Vorjahres);- bei 10% der Zustellungen mittels Einschreiben Gerichtsakte erfolgt seitens des Postdienstes die Mitteilung über die erfolgte Zustellung (CAN), so dass ein zusätzlicher Tarif von 5,40 € zur Anwendung gelangt (Erhebung der Südtiroler Einzugsdienste aufgrund der Daten des Vorjahres).

2) Zustellung mittels Einschreiben mit Rückantwort	3,00 €	Zur Berechnung dieses Betrages wurde folgendes berücksichtigt: - die Akten, die mit dieser Zustellungsart verschickt werden, haben ein Gewicht von weniger als 20 Gramm oder zwischen 21 und 50 Gramm. Die Akten werden nach ganz unterschiedlichen Bestimmungsorten verschickt. Der Betrag wurde deshalb unter Berücksichtigung des Mittelwerts der beiden Gewichtsstufen und des Bestimmungsortes berechnet; - der Betrag der Rückantwort (Bestätigung des Erhaltes) wurde hinzugerechnet.
3) Mitteilungen mittels einfacher Post	0,50 €	Zur Berechnung dieses Betrages wurde folgendes berücksichtigt: - die Mitteilungen, welche auf dieser Weise verschickt werden, haben ein Gewicht von weniger als 20 Gramm; - der Betrag wurde unter Berücksichtigung des Bestimmungsortes festgelegt.
4) Zustellung mittels Gerichtsvollzieher	22,00 €	Dieser Betrag wurde aufgrund des Mittelwerts folgender Daten berechnet: - der Gesamtbetrag der Ausgaben für die Zustellung mittels Gerichtsvollzieher, welcher in der Bilanz der Südtiroler Einzugsdienste für die Jahre 2016 und 2017 aufscheint; - die Gesamtanzahl der mittels Gerichtsvollzieher zugestellten Akten.
5) Zustellung mittels Zustellbote – Verantwortlichen Beamten der Einhebung	22,00 €	siehe Punkt 4);

Unter Berücksichtigung

des oben Ausgeführten sowie der Gründungsziele der Gesellschaft, die einziger Ansprechpartner für die Erreichung der gemeinsamen Ziele der Steuergerechtigkeit ist, und um der gesamten Südtiroler Bevölkerung eine einheitliche Regelung der Zwangseintreibung der Einnahmen durch die Gesellschaft zu gewährleisten, wird es als notwendig erachtet, sich an die Vorgaben des Lenkungsbeirats der Gesellschaft anzupassen und die Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde in der überarbeiteten Fassung neu zu erlassen, sowie in Erstanwendung die Gebühren für die Zustellungskosten zu genehmigen.

Nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Peter Gruber, Philipp Holzner, Joachim Staffler, Roland Stauder) bei 19 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Valentina Andreis, Anna Holzner, Verena Kraus, Christine Ladurner, Kaspar Platzer, Karlheinz Schönweger,

Harald Stauder, Susanna Valtiner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. beiliegende Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde zu genehmigen,
2. die Beträge für die Zustellung und Mitteilung aller mit der Zwangseintreibung der Einnahmen durch die Südtiroler Einzugsdienste AG zusammenhängenden Akten wie nachfolgend angeführt, festzulegen:

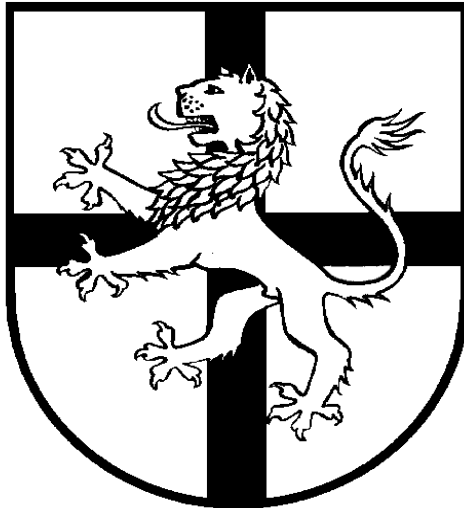
Zustellungs-und Mitteilungsform	festgelegter Betrag je Akte
1) Zustellung mittels Einschreiben Gerichtsakte und Internationales Einschreiben	11,00 €
2) Zustellung mittels Einschreiben mit Rückantwort	3,00 €
3) Mitteilungen mittels einfacher Post	0,50 €
4) Zustellung mittels Gerichtsvollzieher	22,00 €
5) Zustellung mittels Zustellbote – Verantwortlichen Beamten der Einhebung	22,00 €

3. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
4. gegenständlichen Beschluss aus den eingangs erwähnten Gründen gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

MARKTGEMEINDE LANA

Autonome Provinz Bozen – Südtirol



VERORDNUNG ÜBER DIE ZWANGSEINTREIBUNG DER EINNAHMEN DER GEMEINDE

genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 41 vom 20.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019.

Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde

Art. 1

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde in Durchführung des Artikels 52 des gesetzvertretenden Dekrets vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung. Sie regelt somit die Einhebung mittels Zwangseintreibung, wenn die vorherigen Einzugsverfahren leer ausgegangen sind.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter

a) „*Lastenliste*“ das Verzeichnis der säumigen Schuldner und Schuldnerinnen, welches die Personalangaben und die Angaben zu den Schulden einer jeden aufgelisteten Person enthält,

b) „*Steuereinnahmen*“ die Einnahmen der Gemeinde aus Steuern, Gebühren, Beiträgen oder anderen Abgaben, welche von ihr auf der Grundlage der geltenden Gesetzgebung oder künftiger Gesetze eingeführt und erhoben werden,

c) „*nicht steuerliche Einnahmen*“ alle Einnahmen, die nicht unter Buchstabe b) fallen; dazu gehören insbesondere die „*öffentlich-rechtlichen Vermögenseinnahmen*“, d.h. alle Erträge aus der Nutzung öffentlicher Güter und Dienstleistungen in Verbindung mit der ordentlichen institutionellen Tätigkeit, sowie die Verwaltungsstrafen und die „*privatrechtlichen Vermögenseinnahmen*“, d.h. Einnahmen, die nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind, wie Erträge aus der Nutzung von Gütern und Dienstleistungen in Verbindung mit privatrechtlichen Tätigkeiten der Gemeinde,

d) „*Einnahmen*“ die Einnahmen laut Buchstaben b) und c).

Art. 3

Art der Verwaltung

1. Im Sinne von Artikel 52, Absatz 5 des gesetzvertretenden Dekrets vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung, kann die

Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde von dieser selbst durchgeführt oder Subjekten laut Artikel 52, Absatz 5, Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung, anvertraut werden. In diesen Fällen erfolgt die Eintreibung mit dem Mahnverfahren gemäß königlichem Dekret vom 14. April 1910, Nr. 639, in geltender Fassung, unter Einhaltung, soweit vereinbar, der Bestimmungen des II. Titels des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 602, in geltender Fassung (sog. „Verfahren der verstärkten Mahnung“). Mit der Zwangseintreibung kann auch die Steuereinhebestelle beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt die Einhebung mittels Hebeliste gemäß den gesetzesvertretenden Dekreten vom 26. Februar 1999, Nr. 46, und vom 13. April 1999, Nr. 112, in jeweils geltender Fassung.

Art. 4

Verwaltung durch die Südtiroler Einzugsdienste AG

1. Die Zwangseintreibung der Einnahmen, mit deren Einhebung die aufgrund von Artikel 44/bis des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, gegründete Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG - Alto Adige Riscossioni Spa, in der Folge „Gesellschaft“ genannt, betraut ist, erfolgt mit dem Verfahren der verstärkten Mahnung laut Artikel 3 und mit den entsprechend vorgesehenen Sicherungs- und Vollstreckungsverfahren.

Art. 5

Verantwortliche des Zwangseintreibungsverfahrens

1. Verantwortlich für das Verfahren zur Einleitung der Zwangseintreibung der Einnahmen und somit für den Forderungsanspruch und die Genehmigung der an die Gesellschaft zu übermittelnden Lastenlisten zur Einleitung der Zwangseintreibung ist der Verantwortliche Beamte/die Verantwortliche Beamtin des für die Einnahme zuständigen Amtes der Gemeinde.

2. Verantwortlich für das Verfahren der Zwangseintreibung ist der Direktor/die Direktorin der Gesellschaft; er/sie hat die Aufgabe, die Zahlungsmahnung zu erstellen und alle darauffolgenden Verfahrensabschnitte zu betreuen.

3. Verantwortlich für das Verfahren der Aktenzustellung ist der/die Zustellungsbeauftragte oder der Gemeindediener/die Gemeindedienerin der Gesellschaft, dessen/deren Ernennung

gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung mit Verwaltungsakt der Gemeinde formalisiert wird.

Art. 6

Erstellung und Versand der Daten – Genehmigung der Lastenlisten

1. Die Erstellung der Lastenlisten im Hinblick auf die Positionen, bei denen eine Zwangseintreibung erforderlich ist, wird von dem/der Verantwortlichen des Verfahrens für die Einleitung der Zwangseintreibung der Einnahmen veranlasst und erfolgt durch Eingabe der entsprechenden Daten in das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Portal oder in Ausnahmefällen durch anderweitige Übermittlung dieser Daten an die Gesellschaft.

2. Das Format der Lastenlisten, die zu befolgenden Modalitäten und Regeln sowie der genaue Inhalt dieser Lastenlisten werden zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft vereinbart.

3. In jedem Fall müssen die übermittelten Lastenlisten vollständig sein und genaue und aktuelle Daten enthalten. Unbeschadet einer anders lautenden Gesetzesbestimmung, müssen die in den Lastenlisten eingetragenen Forderungen sicher, flüssig und einlösbar sein.

4. Nachdem die Daten eingegeben wurden, prüft die Gesellschaft, ob die Listen hochgeladen sind und ob sie etwaige Unregelmäßigkeiten enthalten. Diese müssen der Gemeinde mitgeteilt und gegebenenfalls berichtigt oder neu hochgeladen werden.

5. Sobald die Hochladung der Daten erfolgreich abgeschlossen ist, muss der/die Verantwortliche für das Verfahren zur Einleitung der Zwangseintreibung der Einnahmen, noch bevor die Hochladung bestätigt und die Lastenliste endgültig übernommen wird, eine endgültige Kontrolle der Lastenliste durchführen und der Gesellschaft mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) oder auf eine andere in den technischen Unterlagen der Gesellschaft angegebene Weise das sogenannte Lastendetail übermitteln, das vom Verwaltungsprogramm für die Einhebung erstellt und von dem/der Verantwortlichen-oder von einem/r Stellvertreter/in oder Bevollmächtigten, mittels digitaler Unterschrift unterzeichnet wurde.

6. Mit der Übermittlung des unterzeichneten Dokuments laut Absatz 5 an die Gesellschaft gehen alle nachfolgenden Vorgänge zur

Zwangseintreibung hinsichtlich der übermittelten Positionen auf die Gesellschaft über und die Schulden werden zur Zwangseintreibung angemeldet.

Art. 7

Sofortige Aussetzung der Eintreibung

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Antrag des Schuldners/der Schuldnerin im Sinne von Artikel 1 Absätze von 537 bis 543 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 228, umgehend alle weiteren Maßnahmen zu der ihr anvertrauten Eintreibung der Beträge auszusetzen.

Art. 8

Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen – Insolvenzverfahren

1. Der/Die für das Verfahren der Zwangseintreibung Verantwortliche schätzt die Zweckmäßigkeit der Einleitung von Sicherungs- und Vollstreckungsverfahren oder anderer gesetzlich vorgesehener Maßnahmen ab und berücksichtigt dabei die Höhe der Forderung, die Zahlungsfähigkeit und den Vermögensbestand des Schuldners/der Schuldnerin sowie die Wirtschaftlichkeit der zu ergreifenden Maßnahme.

2. Auf der Grundlage der Kriterien laut Absatz 1 legt die Gesellschaft fest, wie oft die Kontrollen, die vor der Einleitung der in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren durchzuführen sind, zu erfolgen haben.

3. Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen werden nach den Rechtsvorschriften, die auf das Verfahren der verstärkten Mahnung laut den Artikeln 3 und 4 anwendbar sind, sowie auf der Grundlage der von der Gesellschaft festgelegten internen Betriebsabläufe durchgeführt.

4. Die Gesellschaft annulliert Ankündigungen von amtlichen Stilllegungen, hebt eingetragene amtliche Stilllegungen auf und beendet die Pfändungstätigkeiten von registrierten beweglichen Gütern, sofern der Schuldner/die Schuldnerin nachweisen kann, dass das bewegliche Gut dem Transport von Menschen mit Behinderung dient oder von Menschen mit Behinderung genutzt wird. Der Inhalt des Gesuchs, die vorzulegenden Unterlagen, sowie die Modalitäten für deren Übermittlung an die Gesellschaft und etwaige weitere Verfahrensvorschriften werden den Schuldner und Schuldnerinnen von der Gesellschaft bekannt gegeben.

Art. 9

Betriebskosten der Eintreibung zulasten des Schuldners/der Schuldnerin

1. Zulasten des Schuldners/der Schuldnerin gehen die folgenden Beträge, die den Betriebskosten und der Spesenrückerstattung entsprechen, welche mit der Abwicklung der Zwangseintreibung verbunden sind. Die Betriebskosten der Gesellschaft, welche im Falle der Einhebung im Ausmaß von 8 Prozent der zur Zwangseintreibung gemäß Artikel 6 angemeldeten Beträge festgelegt sind, werden dem Schuldner/der Schuldnerin wie folgt angelastet:

a) erfolgt die Einhebung innerhalb von sechzig Tagen nach der Zustellung der Zahlungsmahnung, beträgt die Vergütung 4,65 Prozent der zur Zwangseintreibung gemäß Artikel 6 angemeldeten Beträge.

b) erfolgt die Einhebung ab dem einundsechzigsten Tag nach der Zustellung der Zahlungsmahnung, beträgt die Vergütung 8 Prozent der zur Zwangseintreibung gemäß Artikel 6 angemeldeten Beträge.

2. Zur Vergütung der Betriebskosten laut Absatz 1 wird die Rückerstattung folgender Spesen dazugerechnet:

a) Gebühren für die Zustellung und Mitteilung aller mit der Zwangseintreibung zusammenhängenden Akte in dem mittels Beschluss des Gemeindeausschusses festgelegten Ausmaß;

b) Spesen für die eingeleiteten Verfahren, die auf der Grundlage der Tabellen laut Ministerialdekret vom 21. November 2000 in geltender Fassung berechnet werden;

Art. 10

Einhebungsmodalitäten

1. Die Zahlung der Schulden kann mit den Modalitäten erfolgen, die von der Gesellschaft unter Einhaltung der Artikel 5 und 81 Absatz 2/bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82, in geltender Fassung, und der anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angeboten und auf deren Website angegebene werden.

Art. 11

Ratenzahlung

1. Richtet der Schuldner/die Schuldnerin ein begründetes Gesuch an die Gesellschaft, in

welchem er/sie erklärt, dass er/sie sich vorübergehend in finanziellen Schwierigkeiten befindet, und wird festgestellt, dass kein Säumnis hinsichtlich vorheriger Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschübe gegenüber der Gesellschaft vorliegt, kann der/die Verantwortliche für das Verfahren der Zwangseintreibung nach den von der Gesellschaft festgelegten Grundsätzen die Zahlung der gegenüber der Gemeinde bestehenden Schulden in Raten genehmigen, wobei die in den folgenden Absätzen vorgesehenen Modalitäten und Bedingungen zu beachten sind.

2. Der Schuldner/Die Schuldnerin muss das Gesuch durch Ausfüllen entsprechender Eigenbescheinigungsformulare stellen, die bei der Gesellschaft oder auf deren Website erhältlich sind.

3. Für die Ratenzahlung von Beträgen bis 60.000,00 Euro muss der Schuldner/die Schuldnerin nur die Formulare laut Absatz 2 ausfüllen; für die Ratenzahlung von Beträgen über 60.000,00 Euro müssen zudem Unterlagen zum Nachweis der vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten vorgelegt werden.

4. Der Inhalt der Eigenbescheinigung laut Absatz 2, die vorzulegenden Unterlagen laut Absatz 3 sowie die Modalitäten für deren Übermittlung an die Gesellschaft und etwaige weitere Verfahrensvorschriften werden den Schuldnern und Schuldnerinnen von der Gesellschaft bekannt gegeben.

5. Der Mindestbetrag jeder Zahlungsrate beläuft sich auf 30,00 Euro. Bei Beträgen von 60,00 bis 5.000,00 Euro können höchstens 24 monatliche Raten gewährt werden, bei Beträgen von 5.000,01 bis 25.000,00 Euro steigt die Höchstanzahl an Monatsraten auf 72, bei Beträgen von 25.000,01 bis 60.000,00 Euro auf 96 monatliche Raten und bei Beträgen über 60.000,00 Euro auf 120 monatliche Raten.

6. Die Berechnung des Ratenzahlungsplans erfolgt durch Festlegung konstanter Raten mit dem Verfahren der Annuitätentilgung.

7. Mit der ersten Rate werden alle zu zahlenden Gebühren einschließlich der Spesen für die Zustellung und der Spesen für etwaige bereits eingeleitete Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren, sowie die Verzugszinsen laut Artikel 12 Absatz 1 bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs auf Ratenzahlung erhoben. Auf die auf die erste Rate folgenden Raten werden die Zinsen laut Artikel 12 Absatz 3 erhoben.

8. Nach Gewährung eines Zahlungsplans kann die Gesellschaft nur bei fehlender Begleichung der ersten Rate des Zahlungsplans oder bei Aufhebung der Ratenzahlung gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels die Eintragung einer Hypothek im Sinne von Artikel 77 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 602 oder einer amtlichen Stilllegung im Sinne von Artikel 86 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 602 vornehmen. Amtliche Stilllegungen und Hypotheken, deren Eintragung vor der Gewährung des Zahlungsplans erfolgt ist, bleiben aufrecht. Infolge der Gewährung eines Ratenplans können keine neuen Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Mit der Begleichung der ersten Rate können die bereits eingeleiteten Zwangseintreibungsverfahren nicht mehr fortgesetzt werden, vorausgesetzt, dass die Versteigerung mit positivem Ausgang noch nicht stattgefunden hat, oder der Antrag auf Zuweisung noch nicht hinterlegt worden ist, beziehungsweise der Dritte noch keine positive Erklärung abgegeben hat oder noch keine Maßnahme zur Zuweisung der gepfändeten Forderungen erlassen wurde.

9. Werden fünf Raten, auch wenn sie nicht aufeinander folgen, oder die gesamten Raten des Zahlungsplans, sollten diese geringer als fünf sein, nicht gezahlt, verliert der Schuldner/die Schuldnerin automatisch den Anspruch auf Ratenzahlung. Der noch geschuldete Betrag ist in einmaliger Zahlung zu entrichten und dieser Betrag kann von der Gesellschaft unmittelbar und automatisch eingehoben werden.

Die Schuld kann erneut in Raten bezahlt werden, falls bei der Einreichung des neuen Antrags die überfälligen Raten des vorherigen, nicht eingehaltenen Zahlungsplans vollständig beglichen sind. In diesem Fall kann der neue Zahlungsplan eine Höchstanzahl an Raten vorsehen, die der Anzahl an Raten entspricht, deren Zahlungsfrist zum selben Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist. Die Einschränkungen gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels bleiben unbeschadet aufrecht.

Art. 12

Bei Einzahlungen und Ratenzahlungen fällige Zinsen

1. Ab dem einundsechzigsten Tag nach der Zustellung der Zahlungsmahnung fallen auch Verzugszinsen an, die ab dem ersten Tag nach der Zustellung des Akts pro Tag berechnet werden, und zwar in Höhe des auf Jahresbasis berechneten gesetzlichen Zinssatzes, erhöht um zwei

Prozentpunkte gemäß Artikel 1 Absatz 165 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296.

2. Die laut Absatz 1 anfallenden Verzugszinsen werden nur auf den Einnahmenbetrag und nicht auf die gesamte, zur Zwangseintreibung angemeldete Schuld, einschließlich Strafen und Zinsen, berechnet.

3. Auf die Beträge, die infolge der Gewährung einer Ratenzahlung laut Artikel 11 in Raten zu zahlen sind, fallen die Zinsen in Höhe des auf Jahresbasis berechneten und um einen Prozentpunkt erhöhten gesetzlichen Zinssatzes an, der zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme zur Gewährung der Ratenzahlung gilt.

4. Wird die Ratenzahlung der Schulden genehmigt, werden die Zinsen wie folgt berechnet:

a) die Verzugszinsen laut Absatz 1 vom ersten Tag nach der Zustellung der Zahlungsmahnung bis zum Tag der Einreichung des Gesuchs auf Ratenzahlung,

b) die Ratenzahlungszinsen laut Absatz 3 nach den Regeln der Annuitätentilgung (mit konstanter Rate),

c) bei Widerruf des Anspruchs auf Ratenzahlung werden die Verzugszinsen laut Absatz 1 ab dem ersten Tag nach der Einreichung des Gesuchs auf Ratenzahlung berechnet.

Art. 13

Rückerstattung der zu Unrecht eingezahlten Beträge

1. Der Schuldner/Die Schuldnerin kann die Rückerstattung der eingezahlten, aber nicht geschuldeten Beträge innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Fristen und Modalitäten beantragen.

2. Die Beträge die zugunsten der Gesellschaft eingezahlt werden, müssen von dieser rückerstattet werden.

3. Das Gesuch auf Rückerstattung ist an die Gesellschaft zu richten und muss bei sonstiger Nichtigkeit begründet, unterzeichnet und mit dem Nachweis der erfolgten Zahlung der Beträge, für welche die Rückerstattung beantragt wird, versehen sein. Die entsprechenden Formulare sind bei der Gesellschaft oder auf deren Website erhältlich. Sollte das Recht auf eine Rückerstattung aufgrund einer Entlastungsmaßnahme seitens der Gemeinde entstehen,

wird die Rückerstattung, auch ohne Einreichung eines Gesuchs, von der Gesellschaft vorgenommen.

4. Auf die rückzuerstattenden Beträge fallen Zinsen in der von Artikel 12 Absatz 1 festgelegten Höhe an.

Art. 14

Uneinbringlichkeit

Für die Regelung der Mitteilung über die Uneinbringlichkeit und der Entlastung, sowie des entsprechenden Verfahrens wird, soweit anwendbar, auf die für die staatliche Steuereinhebelle jeweils geltenden Rechtsvorschriften verwiesen.

Art. 15

Technische und operative Regeln

1. Für die optimale Abwicklung des Dienstes kann die Gesellschaft im Rahmen dieser Verordnung technische und Verfahrensvorschriften festlegen, die auf der Webseite der Gesellschaft und der Gemeinde zu veröffentlichen sind.

Art. 16

Schlussbestimmungen

1. Für alles, was in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften.

2. Für den Fall, dass die Gemeinde die Zwangseintreibung ihrer Einnahmen selbst durchführt, finden die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit vereinbar, Anwendung.

Art. 17

Inkrafttreten und Abschaffung

1. Im Sinne von Artikel 52, Absatz 2, des gesetzvertretenden Dekrets vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung, tritt diese Verordnung am 01. Jänner 2019 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die von der Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde vorgesehenen Bestimmungen, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 63 vom 26.11.2015, abgeschafft.

4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der freiwilligen Feuerwehren von Lana und Völlan für das Geschäftsjahr 2019.

Berichterstatter: Horst Margesin

Nach Einsichtnahme,

in die im Landesgesetz Nr. 15/2002 und der Durchführungsverordnung zur Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste enthaltenen Bestimmungen über die Freiwilligen Feuerwehren und in die von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Lana und Völlan vorgelegten Haushaltsvoranschläge für das Jahr 2018;

in den Art. 1 des R.G. Nr. 2 vom 12.01.1973 in g.F., wonach im Falle des Bestehens mehrerer Feuerwehren die Aufteilung der von der regionalen Feuerwehrekasse ausbezahlten Beiträge vom Gemeinderat im Verhältnis zur Bevölkerung (letzte amtliche Volkszählung 2011 mit offiziellen Daten) vorzunehmen ist, was folgende Aufteilung ergibt:

- Freiw. Feuerwehr des Hauptortes Lana:
Einwohner 10.195
- Freiw. Feuerwehr der Fraktion Völlan:
Einwohner 1.056
- Gesamt:
Einwohner 11.251

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

nach Anhören der Berichterstattung des zuständigen Referenten bzw. Bürgermeisters Dr. Harald Stauder;

festgestellt, dass seitens des Landesfeuerwehrinspektorates kein Gutachten notwendig ist, beschließt der Gemeinderat:

1. den Haushaltsvoranschlag der Freiwilligen Feuerwehr Lana für das Jahr 2019 mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 22 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Valentina Andreis, Christine Ladurner, Kaspar Platzer, Karlheinz Schönweger, Susanna Valtiner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, wie folgt zu genehmigen:

Freiwillige Feuerwehr Lana	Euro
I. Teil – Einnahmen	
Laufende Einnahmen	63.500,00
Einnahmen für Investitionen	43.800,00
Einnahmen aus Diensten für Rechnung Dritter	<u>0,00</u>
Gesamtbetrag	107.300,00
II. Teil – Ausgaben	
Laufende Ausgaben	60.500,00
Investitionsausgaben	46.800,00
Ausgaben für Dienste auf Rechnung	<u>0,00</u>

Gesamtbetrag	107.300,00
--------------	------------

2. den Haushaltsvoranschlag der Freiwilligen Feuerwehr Völlan für das Jahr 2019 mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 22 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Valentina Andreis, Christine Ladurner, Kaspar Platzer, Karlheinz Schönweger, Susanna Valtiner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, wie folgt zu genehmigen:

Freiwillige Feuerwehr Völlan	Euro
I. Teil – Einnahmen	
Laufende Einnahmen	31.600,00
Einnahmen für Investitionen	21.500,00
Einnahmen aus Diensten für Rechnung Dritter	<u>3.000,00</u>
Gesamtbetrag	56.100,00
II. Teil – Ausgaben	
Laufende Ausgaben	31.600,00
Investitionsausgaben	21.500,00
Ausgaben für Dienste auf Rechnung	<u>3.000,00</u>
Gesamtbetrag	56.100,00

3. mit getrennter Maßnahme für die Gewährung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zugunsten der Freiwilligen Feuerwehren Lana und Völlan für den Ausgleich des Haushaltes zu sorgen;
4. estzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindefusschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

5. Genehmigung des einheitlichen Strategiedokuments 2019 - 2021.

Berichterstatter: Vize-Generalsekretär Matthias Mair, Rechnungsprüfer Peter Glier

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber;
- Harald Stauder;
- Ulrike Laimer;
- Roland Stauder;
- Pamela Rungg;
- Ernst Winkler;
- Gabriele Agosti.

Vorausgeschickt,

dass die örtlichen Körperschaften ihre Gebarung nach dem Grundsatz der Planung ausrichten;

dass zu diesem Zweck die örtlichen Körperschaften das einheitliche Strategiedokument genehmigen;

dass das einheitliche Strategiedokument allgemeinen Charakter hat und die strategischen und operativen Leitlinien der Körperschaft darstellt;

dass das einheitliche Strategiedokument aus zwei Teilen besteht: einem strategischen und einem operativen Teil. Der Zeitraum in Bezug auf den strategischen Teil entspricht der Amtszeit, jener in Bezug auf den operativen Teil dem Haushaltsvoranschlag;

dass das einheitliche Strategiedokument gemäß dem angewandten Haushaltsgrundsatz über die Planung laut Anlage A/1 zum GvD Nr. 118/2011 erstellt wurde und eine unverzichtbare Voraussetzung für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags ist;

dass das einheitliche Strategiedokument eine unverzichtbare Voraussetzung für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags ist;

festgehalten,

dass mit Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 434 vom 11.12.2018 der Entwurf des einheitlichen Strategiedokuments genehmigt und darauf dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt wurde;

nach Einsichtnahme,

in das positive Gutachten des Rechnungsprüfers;

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) ;

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 41 vom 20.12.2016, abgeändert mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 21 vom 26.06.2018;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Roland Stauder) und 4 Enthaltungen (Peter Gruber, Philipp Holzner, Verena Kraus, Joachim Staffler) bei 22 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Valentina Andreis, Christine Ladurner, Kaspar Platzer, Karlheinz Schönweger, Susanna Valtiner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. das einheitliche Strategiedokument 2019 -2021 zu genehmigen;
2. gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um in weiterer Folge den Haushaltsvoranschlag 2019 - 2021 genehmigen zu können.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2019 - 2021.

Berichterstatter: Vize-Generalsekretär Matthias Mair

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- siehe vorhergehenden Tagesordnungspunkt.

Vorausgeschickt,

dass die örtlichen Körperschaften jedes Jahr den Haushaltsvoranschlag genehmigen, welcher bezogen auf mindestens drei Jahre die Kompetenz- und Kassenveranschlagungen des ersten Jahres der berücksichtigten Periode und die Kompetenzveranschlagungen der darauf folgenden Jahre, beinhalten muss;

dass sich der Haushaltsvoranschlag in zwei Teile gliedert, einer für die Einnahmen und einer für die Ausgaben und nach den Vordrucken laut Anlage Nr. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118 vom 23. Juni 2011 i.g.F. abzufassen ist;

dass der Entwurf des Haushaltsvoranschlages vom Ausschuss genehmigt und dem Rat vorgelegt wird;

dass innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres der Haushaltsvoranschlag vom Rat genehmigt wird;

dass mit Beschluss Nr. 435 vom 11.12.2018 der Entwurf des Haushaltsvoranschlages 2019-2021 vom Ausschuss genehmigt und dem Rat vorgelegt wurde;

dass der Haushaltsvoranschlag 2019-2021 aufgrund der im einheitlichen Strategiedokument enthaltenen strategischen und operativen Leitlinien erstellt wurde, das mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 43 vom 20.12.2018 genehmigt worden ist;

festgehalten,

dass alle von den einschlägigen Bestimmungen vorgeschriebenen und die für die örtlichen Erfordernisse notwendigen Veranschlagungen vorgesehen sind;

dass die Steuern und Gebühren in den vorgeschriebenen und genehmigten Sätzen zur Einhebung gelangen werden;

dass die Ausgaben für die öffentlichen Dienste des Individualbedarfes, sowie für den Trinkwasserversorgungs-, Abwasser-entsorgungs- und Müllabfuhrdienst in dem vom Gesetz vorgesehenen Ausmaß durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind;

dass bezüglich der Deckung der Dienste auch die von der Finanzvereinbarung des Koordinierungskomitees für die Gemeinden-finanzierung vom 22.12.2017 vorgesehenen Richtlinien (Deckungssatz von jeweils 90% für den Trinkwasserversorgungsdienst, Abwasserentsorgungsdienst und den Müllabfuhrdienst) berücksichtigt worden sind;

dass der Haushaltsvoranschlag 2019-2021 den Haushaltsausgleich laut Übersicht (prospetto di verifica del rispetto dei vincoli di finanza pubblica di cui all'art. 9 della legge n. 243 del 24.12.2012), wie von Art. 1, Absatz 712 des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015 vorgesehen, einhält;

nach Abschluss,

der allgemeinen Debatte über den Entwurf des Haushaltsvoranschlages;

nach Einsichtnahme,

in das positive Gutachten des Rechnungsprüfers;

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 41 vom 20.12.2016, abgeändert mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 21 vom 26.06.2018;;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Roland Stauder) und 4 Enthaltungen (Peter Gruber, Philipp Holzner, Verena Kraus, Joachim Staffler) bei 22 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Valentina Andreis, Christine Ladurner, Kaspar Platzer, Karlheinz Schönweger, Susanna Valtiner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- den Haushaltsvoranschlag 2019-2021 der Gemeinde Lana samt den gemäß Anlage Nr. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 verfassten Vordrucken mit den Ergebnissen laut nachstehender allgemeiner Zusammenfassung zu genehmigen:

Titel	Einnahmen	Kassa	Kompetenz		
		2018	2018	2019	2020
1	Laufende Einnahmen aus Steuern, Beiträgen und Ausgleichen	5.770.908,82	5.769.500,00	5.769.500,00	5.769.500,00
2	Laufende Zuweisungen	8.606.266,20	4.477.000,00	4.427.000,00	4.427.000,00
3	Außersteuerliche Einnahmen	5.134.726,53	4.663.700,08	4.546.200,00	4.546.200,00
4	Einnahmen auf Kapitalkonto	13.172.195,98	9.703.285,90	7.395.200,00	3.895.200,00
5	Einnahmen aus Verringerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Aufnahmen von Schulden -	2.445.599,62	0,00	0,00	0,00
7	Vorschüsse vom Schatzamt / Schatzmeister	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00
9	Einnahmen für Dienste auf Rechnung Dritter und Durchlaufkosten	3.899.622,87	3.850.000,00	3.850.000,00	3.850.000,00
Gesamtbetrag		39.329.320,02	28.733.485,98	26.287.900,00	22.787.900,00

Titel	Ausgaben	Kassa	Kompetenz		
		2018	2018	2019	2020
1	Laufende Ausgaben	15.496.724,22	13.413.390,00	13.397.400,00	13.397.400,00
2	Investitionsausgaben	24.202.752,37	10.331.095,00	7.901.500,00	4.401.500,00
3	Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Rückzahlung von Darlehen	839.000,00	839.000,00	839.000,00	839.000,00
5	Abschluss Schatzmeistervorschüsse	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00
7	Ausgaben für Dienste auf Rechnung Dritter und Durchlaufposten	4.149.634,19	3.850.000,00	3.850.000,00	3.850.000,00
Gesamtbetrag/ Totale		44.988.110,78	28.733.485,98	26.287.900,00	22.787.900,00

2. den beiliegenden Lagebericht zum Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
3. den beiliegenden Nachweis über den Haushaltsausgleich (prospetto di verifica del rispetto dei vincoli di finanza pubblica di cui all'art. 9 della legge n. 243 del 24.12.2012), wie von Art. 1, Absatz 712 des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015 vorgesehen, zu genehmigen;
4. die Einhebung der im Tit. I des Haushaltsvoranschlags für das Finanzjahr 2019 aufscheinenden Steuern und Gebühren zu ermächtigen, so wie sie vom Gesetz festgelegt bzw. mit den entsprechenden Beschlüssen genehmigt worden sind;
5. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindevorstand Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

Lagebericht zum Haushaltsvoranschlag 2019 – 2021

Der vorliegende Lagebericht ist gemäß Artikel 23, Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 11/2014 (Finanzgesetz 2015) verfasst worden und liefert zusätzliche Informationen, die notwendig sind, um eine wahrheitsgetreue und korrekte Darstellung des Haushaltsvoranschlages zu vermitteln.

Bewertungskriterien für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages

Der Haushaltsvoranschlag ist aufgrund der im einheitlichen Strategiedokument enthaltenen strategischen und operativen Leitlinien erstellt worden. Er umfasst die Kompetenz- und Kassaveranschlagung des ersten Haushaltsjahres 2019 und die Kompetenzveranschlagung der Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß den Grundsätzen der Einheit, Jährlichkeit, Gesamtdeckung, Vollständigkeit, Wahrheit, Ausgeglichenheit und Öffentlichkeit.

Rückstellung in den Fonds für zweifelhafte Forderungen

Gemäß Haushaltsgrundsatz der verstärkten finanziellen Kompetenz (Anlage 4/2 Punkt 3.3 des GvD. Nr. 118/2011) werden für Einnahmen, für die keine Gewissheit über die vollständige Einhebung im Haushaltsjahr besteht, durch die Bindung eines Anteils des Verwaltungsüberschusses eine Rücklage in den Fond für zweifelhafte Forderungen gebildet.

Für die Feststellung der Höhe der Rücklage in den Fond für zweifelhafte Forderungen wurde ein Durchschnitt der Feststellungen und Einhebungen für jede Einnahmetypologie der letzten fünf Haushaltsjahre berechnet.

Folgende Einnahmetypologien wurden identifiziert, welche zu zweifelhaften und schwierig eintreibbaren Forderungen führen können.

Aussersteuerliche Einnahmen (*Titel 3*)

- *Typologie 100* – Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Verwaltung von Gütern

- 1 – *Verkauf von Gütern*

- 2 – Erlöse aus dem Verkauf und der Erbringung von Dienstleistungen

- 3 – Erlöse aus der Verwaltung von Gütern

- *Typologie 200* – Einnahmen aus der Tätigkeit zur Kontrolle und Bekämpfung von Rechtswidrigkeiten und unerlaubten Handlungen

- 1 – Einnahmen von den öffentlichen Verwaltungen aus Tätigkeiten und Bekämpfung von

Rechtswidrigkeiten und unerlaubten Handlungen
 - 2 Einnahmen von den Familien aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von
 Rechtswidrigkeiten und Unerlaubten Handlungen

Geplante Investitionsausgaben

Im Dreijahreszeitraum 2019 -2021 sind folgende Investitionsausgaben geplant:

Allgemeine Investitionen

Mission 1 - Verschiedene Investitionen					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag	01052.02.010900001	UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGÜTER - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG VON UNBEWEGLICHEN GÜTERN	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	01112.02.010300	Möbel und Ausstattungen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	01112.02.010400	Anlagen und Maschinen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Landesbeitrag	01112.02.010900001	ALLGEMEINE VERWALTUNG - AUSSERORDENTLICHE INSTANDSETZUNG RATHAUS - ÄMTER	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	01112.02.019900002	ALLGEMEINE VERWALTUNG - KRAFTFAHRZEUGE VERWALTUNG	70.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €

Mission 3 - Verschiedene Investitionen					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Wirtschaftsüberschuss	03012.02.010300	Möbel und Ausstattungen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	03012.02.010400	Anlagen und Maschinen	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €

Mission 4 - Verschiedene Investitionen					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Wirtschaftsüberschuss	04012.02.010300	Möbel und Ausstattungen	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	04012.02.010900001	KINDERGARTEN - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER KINDERGARTENGEBÄUDE	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	04022.02.010300001	GRUNDSCHULE - ANKAUF DER EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE FÜR VOLKSSCHULEN	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	04022.02.010300003	MITTELSCHULE - ANKAUF DER EINRICHTUNG FÜR DIE MITTELSCHULE	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	04022.02.010900001	GRUNDSCHULE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER GRUNDSCHULEN	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	04022.02.010900008	MITTELSCHULE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDSETZUNG DER MITTELSCHULEN	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €

Mission 5 - Verschiedene Investitionen					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Wirtschaftsüberschuss	05022.02.010300001	BIBLIOTHEK/MUSEUM - ANKAUF VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN UND VERVOLLSTÄNDIGUNG DES BESTANDES DER ÖFFENTLICHEN BIBLIOTHEK LANA UND DEREN ZWEIGSTELLE IN DER FRAKTION VÖLLAN	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	05022.02.010400	Anlagen und Maschinen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	05022.02.010900001	BIBLIOTHEK/MUSEUM - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER RÄUME DER GEMEINDEBIBLIOTHEK	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	05022.02.019900	Andere materielle Güter	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €

Mission 6 - Verschiedene Investitionen					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Wirtschaftsüberschuss	06012.02.010300	Möbel und Ausstattungen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	06012.02.010400	Anlagen und Maschinen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Landesbeitrag art.3 - 40%	06012.02.010900001	SCHWIMMBAD - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG ÖFFENTLICHES SCHWIMMBAD	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Wirtschaftsüberschuss	06012.02.010900004	SPORT - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG SPORTANLAGEN	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

Mission 8 - Verschiedene Investitionen					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag	08012.02.030500001	RAUMORDNUNG - AUSGABEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON STUDIEN DURCH EXTERNE FACHKRAFTE	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	08012.02.030500004	RAUMORDNUNG - PROJEKT "NAMOBU" (NACHHALTIGE MOBILITÄT IM BURGGRAFENAMT)	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
Landesbeitrag	08022.02.020100001	Grundstücke	600.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Mission 9 - Verschiedene Investitionen					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Wirtschaftsüberschuss	09022.02.010400001	PARK- GARTENANLAGEN - ANKAUF VON KRAFTFAHRZEUGEN, MASCHINEN, GERÄTSCHAFTEN UND GARTENBÄNKEN FÜR PARKANLAGEN UND GÄRTEN	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	09022.02.020100001	PARK- UND GARTENANLAGEN - VERSCHIEDENE AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNGEN	135.000,00 €	135.000,00 €	135.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	09032.02.010300	Möbel und Ausstattungen	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	09032.02.010400	Anlagen und Maschinen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Landesbeitrag	09042.02.010900005	WASSERVERSORGUNG - ERNEUERUNG TRINKWASSERLEITUNG "FRIGELE QUELLEN"	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Mission 10 - Verschiedene Investitionen					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Wirtschaftsüberschuss	10052.02.010400001	STRASSENWESEN - ANKAUF VON GERÄTEN UND MASCHINEN FÜR DIE STRASSENINSTANDHALTUNG	200.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Kons. WEG Beitrag / Baukostenabgabe	10052.02.010900001	STRASSENWESEN - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER STRASSEN UND PLÄTZE	450.000,00 €	550.000,00 €	550.000,00 €
Landesbeitrag	10052.02.010900002	STRASSENWESEN - ASPHALTIERUNGSARBEITEN	94.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Kons. WEG Beitrag	10052.02.010900041	ÖFFENTL. BELEUCHTUNG - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	10052.02.010900045	STRASSENWESEN - VERSCHIEDENE BRUECKEN IN LANA	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	10052.02.019900001	STRASSENWESEN - ANKAUF UND INSTANDHALTUNG PARKAUTOMATEN	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

Mission 11 - Verschiedene Investitionen					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Wirtschaftsüberschuss	11012.02.010400	Anlagen und Maschinen	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Landesbeitrag	11012.02.010900003	F.F./ZIVILSCHUTZ - SICHERUNG DES HAUPTORTES DURCH GEZIELTE MASSNAHMEN	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

Mission 12 - Verschiedene Investitionen					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag	12072.02.010900001	FÜRSORGE - GESTALTUNG ÖFFENTL. KINDERSPIELPLÄTZE	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	12072.02.010900002	FÜRSORGE - AUSGABEN FÜR DEN BAU UND DIE AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DES JUGENDZENTRUMS	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

Mission 14 - Verschiedene Investitionen					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Wirtschaftsüberschuss	14022.02.010900001	WIRTSCHAFT - VERSCHIEDENE INVESTITIONEN FUER WEIHNACHSTMARKT	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Landesbeitrag art.3 - 60%	14022.02.010900003	WIRTSCHAFT - Verschiedene Investitionen	160.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Wirtschaftsüberschuss	14032.02.039900	Ausgaben auf Kapitalkonto fuer n.a.b. immaterielle Gueter	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €

Neue Projekte

Bikesharing					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Umweltgelder	09022.02.010900001	UMWELTSCHUTZ - MASSNAHMEN FÜR DIE ENERGIEEINSPARUNG	150.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €

Projekte und Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind

Sanierung Lido Lana					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag art.3 - 40%	06012.02.010900001	SCHWIMMBAD - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG ÖFFENTLICHES SCHWIMMBAD	80.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Neugestaltung Meranerstrasse					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag	10052.02.010900026	STRASSENWESEN - Landesbeitrag zur Sanierung der Ortsdurchfahrt Lana - Abschnitt Kreisel Max Valierstraße bis Kreisel Ultnerstraße	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Trinkwasserversorgung - Sanierung Hauptspeicher Lana					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Umweltgelder	09042.02.010900018	TRINKWASSERVERSORGUNG - AUSBAU DER TRINKWASSERLEITUNGEN IM GEMEINDEGEBIET	350.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Trinkwasserversorgung - Sanierung Hauptspeicher Voellan					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Umweltgelder	09042.02.010900019	TRINKWASSERVERSORGUNG - SANIERUNG HAUPTSPEICHER VOELLAN	350.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Bibliothekszentrum Voellan					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag art.3 - 60%	05022.02.010900002	BIBLIOTHEK/MUSEUM BIBLIOTHEK VÖLLAN	1.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Glasfaser					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Kons. WEG Beitrag	10052.02.010900040	STRASSENWESEN GLASFASERNETZ	- 50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

Grundschule Knabenschule - Buerococontainer					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Wirtschaftsüberschuss	04022.02.010300002	GRUNDSCHULE - ANKAUF CONTAINER FUER GRUNDSCHULKLASSEN	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €

Grundschule Zollschnle - Erweiterung, Umbau					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag art.3 - 60%	04022.02.010900009	GRUNDSCHULE - SANIERUNG UND ERWEITERUNG GRUNDSCHULE ZOLLSCHULE	0,00 €	1.500.000,00 €	0,00 €

Instandhaltung Trinkwassernetz					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Erschließungsbeiträge	09042.02.010900001	WASSERVERSORGUNG - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER WASSERLEITUNG	600.000,00 €	600.000,00 €	600.000,00 €
Umweltgelder	09042.02.010900003	WASSERVERSORGUNG SANIERUNG TRINWASSERLEITUNG VOELLAN	- 100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €

Instandhaltung Abwassernetz					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Umweltgelder	09042.02.010900014	ABWASSER/KLÄRANLAGE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG VON KANALISATIONSNETZEN UND KLÄRANLAGEN	100.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €

EDV - Software fuer Bauamt					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag	01062.02.019900001	BAUAMT - SOFTWARE	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €

Ausserordentliche Beitrage					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Wirtschaftsüberschuss	05022.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen	88.300,00 €	0,00 €	0,00 €
Wirtschaftsüberschuss	06012.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen	55.500,00 €	55.500,00 €	55.500,00 €

Bau Feuerwehrhalle Voellan					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag art.3 - 60%	11012.02.010900009	F.F./ZIVILSCHUTZ FEUERWEHRHALLE VOELLAN -	0,00 €	3.000.000,00 €	0,00 €

Zufahrt Gries					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag art.3 - 60%	10052.02.010900036	STRASSENWESEN - BAU EINER TIEFGARAGE GRIES	1.900.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Erweiterung Kindergarten Laurin					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag art.3 - 40%	04012.02.010900003	KINDERGARTEN - ERWEITERUNG KINDERGARTEN LAURIN	600.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Außerordentliche Instandhaltung Wanderwege					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Umweltgelder	09022.02.020100007	Park- und Gartenanlagen - INSTANDHALTUNG WANDERWEGE	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

Spitalgasse - Fuss- und Radweg					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag art.3 - 60%	10052.02.010900046	STRASSENWESEN - SPITALGASSE FUSS- UND RADWEG	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

Klimaanlage Rathaus					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag art.3 - 60%	01112.02.010900001	ALLGEMEINE VERWALTUNG - AUSSERORDENTLICHE INSTANDSETZUNG RATHAUS - ÄMTER	450.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Strasseninstandhaltung Jochweg					
Finanzierung	Cod. 118	Kapitel	2019	2020	2021
Landesbeitrag	10052.02.010900001	STRASSENWESEN - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER STRASSEN UND PLÄTZE	467.295,98 €	0,00 €	0,00 €

7. Errichtung eines Coworking-Spaces und Genehmigung der diesbezüglich allgemeinen Kriterien.

Berichterstatter: Pamela Rungg

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber;
- Roland Stauder;
- Karin Husnelder;
- Ernst Winkler;
- Harald Stauder.

Vorausgeschickt, dass sich die Gemeindeverwaltung zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung der Gemeinde als attraktiven Lebensraum für jene Menschen zu fördern, die in Lana leben, arbeiten und wirtschaften;

Vorausgeschickt, dass die Gemeinde die Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 1 des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinde der Autonomen Region Trentino–Südtirol in geltender Fassung fördert;

vorausgeschickt, dass die Gemeindeverwaltung einen Beitrag dazu leisten will, die eigene Wirtschaft zukunftsfähig zu halten, und Innovation und Start-Up Unternehmen vor Ort fördern möchte;

Festgehalten, dass es sich beim Coworking um eine neue Arbeitsform handelt, bei der man sich ein gemeinsames Arbeitsumfeld teilt und die Chancen nutzt, die sich aus dem Kontakt mit Angehörigen aus verschiedenen Berufsbereichen ergeben, und es sich dabei um eine innovative und zeitgemäße Form des Arbeitens handelt;

festgestellt, dass ein derartiges Angebot in der Gemeinde Lana nicht existiert und die Gemeindeverwaltung die Errichtung eines solchen Angebotes als zweckmäßig erachtet;

festgehalten, dass die Gemeinde Lana kein Personal beschäftigt, das über die nötige berufliche Erfahrung für die Umsetzung dieses Vorhabens verfügt und keine passende Immobilie besitzt, in der ein Coworking Space eingerichtet werden könnte;

für notwendig erachtet, die Voraussetzungen zu schaffen, Unternehmenskonzepte im Bereich der wissens- und kreativitätsbasierten Wirtschaft umzusetzen, um es jungen Unternehmern, Freiberuflern oder Start-Ups zu ermöglichen, ihre Tätigkeit an einem funktionalen und wirtschaftlich nachhaltigen Ort auszuüben und diese Initiative entsprechend mit einer Förderung zu unterstützen;

in Erachtung, dass innovative Unternehmens-konzepte positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Lana haben werden, und in der Folge der Lebensraum Lana attraktiver wird;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Valentina Andreis, Verena Kraus, Christine Ladurner, Kaspar Platzer, Karlheinz Schönweger, Susanna Valtiner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die Errichtung eines Coworking-Dienstes in Lana zu fördern und die Führung des Dienstes an einen Dritten mittels Ausschreibung anzuvertrauen.

Folgende allgemeine Kriterien zu definieren:

a) **Ziel:** Der Coworking Space soll die wirtschaftliche Aufwertung des Gemeindegebietes ankurbeln,

durch die Förderung und Vernetzung mit den örtlichen Unternehmen und Betrieben, sowie zur Schaffung beruflicher und unternehmensspezifischer Netzwerke beitragen. Die Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und das Innovationspotential sollen gestärkt werden, um damit positive Auswirkungen auf das soziale Gefüge und die Beschäftigungslage vor Ort zu generieren.

b) **Empfänger:** Der Coworking Dienst steht folgenden Kategorien auf Anfrage zur Verfügung:

- Neue Unternehmen/ Start-Up (Einzelfirmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften)
- Rechtssubjekte in der Entwicklungsphase
- Freiberufler/Selbständige mit Mehrwertsteuerposition
- Bereits bestehenden Betrieben, zur Umsetzung neuer innovativer Tätigkeitsfelder

Als neue Unternehmen gelten Einzelunternehmen und Gesellschaften welche nicht vor 24 Monate ab Beantragung eines Platzes im Co-Working Space gegründet worden sind, als Selbstständige und Freiberufler jene, die ihre MwSt.-Nr. nicht vor 24 Monate eröffnet haben und als Rechtssubjekte in der Entwicklungsphase jene in der Gründungsphase.

c) **Entgelt:** Die Arbeitsplätze werden gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt und aufgrund der Tarife, welche aufgrund der Ausschreibung ermittelt werden, mit welcher der Dienst an einen Außenstehenden zugewiesen wird.

d) **Räumlichkeiten und Leistungen für die Projektumsetzung:** Der Auftragnehmer stellt die erforderliche Ausstattung für die Projektumsetzung bereit und sichert mindestens 10 Arbeitsplätze mit Mindestausstattung zu. Die Bereitstellung der Arbeitsplätze kann auch stufenweise erfolgen. Die Mindestleistungen und die Leistungen zum Beleben des Coworking Spaces werden durch die Ausschreibung festgelegt, die vom Gemeindeausschuss genehmigt werden muss.

2. festzuhalten, dass die Führung des Coworking Dienstes nach Durchführung einer öffentlichen Bekanntmachung an ein geeignetes Rechtssubjekt vergeben werden soll, welches über geeignete Räumlichkeiten in der Gemeinde Lana verfügt, und fachliche und technische Unterstützung für Start-ups und Coworkers leisten kann;
3. den Gemeindeausschuss zu beauftragen, die entsprechende Ausschreibung mit allen weiteren Detailregelungen sowie die Verfahren für die Gewährung des Zuschusses auszuarbeiten, um eine ungerechtfertigte Diskriminierung zu vermeiden und die Transparenz der Verwaltung zu gewährleisten;
4. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
5. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

8. Mitteilungen und Allfälliges.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ulrike Laimer;
- Karin Husnelder;
- Roland Stauder;
- Harald Stauder.

Die Sitzung endet um 20:45 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder

(digital signiertes Dokument)

DER GENERALSEKRETÄR

Josef Grünfelder

(digital signiertes Dokument)